

**Studienordnung für das Studium des Faches
„Evangelische Religionslehre“
im Studiengang Master of Education an der Ruhr-Universität Bochum
mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Dauer, Gliederung, Zulassungsvoraussetzungen, Beginn des Studiums
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Struktur des Lehrangebots
- § 7 Praxisstudien
- § 8 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Kreditpunkte und Kreditierung
- § 10 mündliche Modulabschlussprüfung
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhänge:

- (1) Modulliste
- (2) 2 Studienverlaufs-Beispiele

Abkürzungen:

B.A. (Bachelor of Arts), M.A. (Master of Arts), GPO-M.Ed. (Gemeinsame Prüfungsordnung für das Master-Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt Gymnasium / Gesamtschule der Ruhr-Universität Bochum), CP (Kreditpunkt(e)), SWS (Semesterwochenstunde(n))

§ 1

Dauer, Gliederung, Zulassungsvoraussetzungen, Beginn des Studiums

- (1) Für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre ist eine Regelstudienzeit von 4 Semestern vorgesehen. Diese Zeit schließt die Master-Arbeit und die beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.
- (2) Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Module sind Kombinationen mehrerer auf einander bezogener Lehrveranstaltungen (vgl. § 5). Die Module integrieren fachdidaktische und fachwissenschaftliche sowie schulpraktische Studien (vgl. § 7).
- (3) Die Studierenden erwerben für ihre Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, ihre individuellen Studienleistungen und ihre studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich der mündlichen Modulabschluss-Prüfung insgesamt 31 CP im Studienfach Evangelische Religionslehre (vgl. § 9). Davon entfallen mindestens 15 CP auf die fachdidaktischen Studien.
- (4) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre im Studiengang Master of Education schließt an ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium im Fach Evangelische Theologie an der Ruhr-Universität oder an gleichwertige Studienabschlüsse an (vgl. GPO-M.Ed. § 11).
- (5) Für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre und für die Anerkennung dieses Studiums als Erstes Staatsexamen durch das Staatliche Prüfungsamt in NRW werden entsprechend der derzeit gültigen Lehramtsprüfungsordnung des Landes NRW von 2003 das Graecum und entweder das Latinum oder das Hebraicum vorausgesetzt.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Master of Education nach der GPO-M.Ed. vom 12.10.2005 sind Studien, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die vermittlungswissenschaftliche Praxisphasen im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Diese Studien sind in der Regel vor Beginn des Master-Studiums nachzuweisen. Studierende, die diese Studien nicht nachweisen können, können in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zum Master-Studium mit der Auflage erhalten, sie bis zum Beginn des zweiten Studienjahrs nachzuholen. Sie sind Voraussetzung für das Kernpraktikum und werden bei der Anmeldung zum Kernpraktikum überprüft.
- (7) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums des Faches Evangelische Religionslehre ist die fachliche Ausbildung der Fähigkeit, Lehr- und Lernprozesse im Fach Evangelische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen zu analysieren und zu planen.

(2) Unter dieser beruflichen Perspektive integrieren die Studierenden ihre in der B.A.-Phase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitern und ergänzen sie gezielt durch neue fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Die Studierenden sollen sich das Selbstverständnis des Faches Evangelische Religionslehre, die rechtlichen Grundlagen des Faches, sowie seine kulturelle und bildungstheoretische Bedeutung erarbeiten. Sie sollen den dialogischen Grundzug des Religionsunterrichts im Spannungsfeld der Fragen und Erfahrungen der Schüler/Schülerinnen, der theologischen Themen und konkurrierenden Weltdeutungen eigenständig thematisieren lernen. In den fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen sollen sich die Studierenden grundlegende biblisch-theologische, christentumsgeschichtliche und systematisch-theologische Fragestellungen, sowie Kenntnisse exemplarischer Formen religiösen Sprechens in biblischer, christentumsgeschichtlicher und anderen religiöser Tradition erarbeiten. Elementare kulturhermeneutische und orientierende Gegenwartsfragen sollen sich die Studierenden in Auseinandersetzung mit anderen Religion und christliche Kirchen oder im Blick auf ethische Herausforderungen erarbeiten. Auf diese Weise soll den Studierenden ermöglicht werden, eigenständig die hermeneutischen und orientierenden Potenziale, sowie die ethischen Konsequenzen der christlichen Tradition in Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen zu artikulieren.

(4) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums ihre eigenen fachspezifischen Fähigkeiten im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie ihre eigene pädagogische Medienkompetenz erweitern, so dass sie mit geeigneten Medien die Lernprozesse ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen und deren eigene Entwicklung von Medien-Kompetenz unterstützend begleiten können.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach dem erfolgreichen Studienabschluss wird den Studierenden der Grad eines „Master of Education“ (M. Ed.) von der Fakultät verliehen, in der die Master-Arbeit angenommen worden ist.

(2) Auf Antrag der Studierenden erteilt das Staatliche Prüfungsamt auf der Basis des Zeugnisses über die bestandene Master-Prüfung nach Prüfung der Voraussetzungen ein Zeugnis über die bestandene „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“.

§ 4 Studienberatung

(1) Vor Beginn des Studiums ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Studienberatung im Studiengang Master of Education „Evangelische Religionslehre“ erfolgt in der Regel durch Angehörige des Lehrstuhls für Praktische Theologie (Religionspädagogik).

(2) Für alle grundsätzlichen Fragen des Prüfungsverfahrens sowie für Zweifelsfälle bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss Master of Education (vgl. GPO §13) zuständig.

(3) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität an. Sie steht u.a. bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot des Faches Evangelische Religionslehre ist in vier Module gegliedert. Die Module sind in beliebiger Reihenfolge zu studieren. Das Modul 1 (Religionspädagogik und -didaktik) ist durchgängig fachdidaktisch ausgerichtet. Die Module 2-4 integrieren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile (2: Christliche Tradition und Reflexion; 3: Formen religiöser Kommunikation); Das Modul 4 kann aus zwei fachlichen Angeboten gewählt werden (Orientierung in der Vielfalt der Religionen und Konfessionen // Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive). Die Module 2-4 sind auf Gegenstände im Fach „Evangelische Religionslehre“ an Gymnasien und Gesamtschulen bezogen.

§ 6 Struktur des Lehrangebots

(1) Ein Modul umfasst im Fach „Evangelische Religionslehre“ einen Studienaufwand von 6 bis 7 CP und einen Prüfungsaufwand von 3 oder 2 CP. Ein Modul enthält dabei Einzelveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 SWS. Jedes der vier Module erstreckt sich in der Regel über 2 aufeinander folgende Semester.

- (2) Die zwei bis drei Einzelveranstaltungen eines Moduls ergänzen sich thematisch und kompetenzbezogen.
- (3) Alle Module integrieren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Komponenten. Dabei können die Einzelveranstaltungen in jedem Modul ihrerseits fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch ausgerichtet oder auch integrierte Veranstaltungen sein.
- (4) Da das M.Ed.-Studium unter der beruflichen Perspektive „Evangelische Religionslehre unterrichten“ steht, orientieren sich auch fachwissenschaftliche Veranstaltungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 2 bis 4 an Problemstellungen und Gegenständen des evangelischen Religionsunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (5) Modulbeschreibungen, die Umfang, Inhalt und Lernziele, Veranstaltungstypen und Zusammensetzung, Kreditierung und Formen der zu erbringenden Leistungen erläutern, werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (6) Die im Fach Evangelische Religionslehre regelmäßig angebotenen Module sind in einer Modul-Liste (Anhang 1) zusammengestellt.
- (7) Die Modulbeschreibungen und Veranstaltungskommentare werden den Studierenden in Form eines Studienführers (kommentiertes Vorlesungsverzeichnis) zugänglich gemacht.

§ 7 Praxisstudien

- (1) Die Prüfungsordnung sieht ein obligatorisches Kernpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen vor. Es dient dazu, fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie erziehungswissenschaftliche Kenntnisse unter der Perspektive des Unterrichts zu integrieren und gezielt zu ergänzen. Die Studierenden lernen, Lehr-/Lernprozesse im Unterricht theoretisch geleitet zu beobachten, Schwierigkeiten zu diagnostizieren und ihr eigenes Handeln entsprechend zu planen und zu evaluieren. Zugleich können die Studierenden hier ihre Einstellung zu den gewählten Unterrichtsfächern und zur eigenen Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer in diesen Fächern überprüfen.
- (2) Das Kernpraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte, jeder Abschnitt bezieht sich schwerpunktartig auf eines der beiden Unterrichtsfächer. Ein solcher Praktikumsabschnitt kann als Block-Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder als semesterbegleitendes Tagespraktikum absolviert werden.
- (3) Im Studienfach Evangelische Religionslehre wird ein 4-wöchiger Anteil des Kernpraktikums absolviert, wahlweise als Blockpraktikum oder als Tagespraktikum. In beiden Fällen dient eine fachdidaktische Veranstaltung der Module 1 bis 3 und eine praktikumsbegleitende Veranstaltung im Modul 1 der Vorbereitung bzw. der Begleitung des Praktikums.
- (4) Im Fach Evangelische Religionslehre ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist Bestandteil des Moduls 1. Der Bericht wird mit 1 CP kreditiert und nicht benotet.

§ 8 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der Studienleistungen, die in den einzelnen Veranstaltungen eines Moduls zu erbringen sind, entspricht den diesen Veranstaltungen zugeordneten Kreditpunkten.

Modul-Nr.	Modultitel	Fachwissenschaftlicher Anteil	Fachdidaktischer Anteil
1	Religionspädagogik und -didaktik		5+1 CP
2	Christliche Tradition und theologische Reflexion	4 CP	3 CP
3	Formen religiöser Kommunikation	4 CP	3 CP
4	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung in der Vielfalt der Religionen und Konfessionen • Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive 	4 CP	2 CP
	Prüfungsleistungen	3 CP mdl. Modulabschlussprüfung 2 CP Schriftliche Hausarbeit	

- (2) Die Art dieser Studienleistungen wird von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Vorgaben dieser Studienordnung und in kollegialer Absprache mit den anderen Lehrenden festgelegt. Solche Studienleistungen sind – zusätzlich zu der regelmäßigen Präsenz in den Veranstaltungen – insbesondere
- vorbereitende Lektüre vor Veranstaltungsbeginn,
 - Vor- und Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungssitzungen sowie
 - mündliche Mitarbeit,

- Präsentationen und Referate,
- Protokolle,
- Recherchen,
- kleinere schriftliche Arbeiten,
- Kolloquien in Einzel- oder Gruppenform,
- Tests und Abschlussklausuren.

(3) Die jeweiligen Lehrenden entscheiden auf der Grundlage einer oder mehrerer solcher Studienleistungen, ob Studierende an der Veranstaltung *erfolgreich* teilgenommen haben. Reichen die vorgelegten Studienleistungen nicht für den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme, entscheiden die jeweiligen Lehrenden, mit welchen ergänzenden Studienleistungen und in welcher Frist die Studierenden erneut ihre erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung nachweisen können. Bei erneutem *nicht erfolgreich* müssen die Studierenden an einer weiteren, vergleichbaren Veranstaltung teilnehmen und dort ihre erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Dabei gelten analoge Bedingungen.

(4) Zwei der vier zu studierenden Module sind prüfungsrelevant; eines davon ist Modul 1, das andere legen die Studierenden fest. (vgl. GPO-M.Ed. § 8 (3)). In einem der beiden prüfungsrelevanten Module wird als Prüfungsleistung eine Schriftliche Hausarbeit geschrieben. Das andere prüfungsrelevante Modul ist Gegenstand einer mündlichen Modulabschlussprüfung. In prüfungsrelevanten Modulen müssen in allen Veranstaltungen Noten generiert werden.

Wird die mündliche Modulabschlussprüfung in Modul 1 abgelegt, so ist die Schriftliche Hausarbeit in einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung der Module 2-4 anzufertigen.

(5) Mit der Anmeldung zur Hausarbeit bzw. mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung legen die Studierenden das betreffende Modul verbindlich als prüfungsrelevantes Modul fest; diese Feststellung wird aktenkundig gemacht. Diese beiden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

(6) Die Modulabschlussprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer statt. Die Modulabschlussprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen von denen eine bzw. einer fachdidaktisch ausgewiesen sein muss. Hinsichtlich beider Prüfenden hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die mündliche Modulabschlussprüfung bezieht sich auf das betreffende Modul insgesamt (vgl. § 8 und GPO-M.Ed. § 18 (1)). Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt innerhalb des Themenspektrums des gesamten Moduls in Absprache mit den beiden Prüfenden zwei Spezialthemen aus, eines mit fachdidaktischem, das andere mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt; tiefgehende Kenntnisse in diesen Spezialthemen und Überblickswissen über das gesamte Themenspektrum des Moduls sind Gegenstand der Prüfung. Die Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Modulabschlussprüfung wird mit 3 CP kreditiert. Die Meldung zu dieser Modulabschlussprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls voraus. Die Note dieser Modulabschlussprüfung geht zu 80% in die Modulnote des entsprechenden prüfungsrelevanten Moduls ein. Die restlichen 20% setzen sich aus den gleichgewichteten Noten der Veranstaltungen des Moduls zusammen.

(7) Die Modulprüfung findet in Form einer Schriftlichen Hausarbeit statt. Diese ist in einer der Modulveranstaltungen anzufertigen. Wurde die Modulabschlussprüfung im Modul 1 abgelegt, so ist die Modulprüfung in einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung eines weiteren Moduls zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit umfasst ca. 20 Seiten inkl. Anmerkungen und ist in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen anzufertigen. Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit wird innerhalb desselben Hauptseminars mit neuer Themenstellung und mit einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen wiederholt. Bei erneutem „nicht ausreichend“ müssen die Studierenden an einer weiteren, vergleichbaren Veranstaltung desselben Moduls teilnehmen und dort die erforderliche Hausarbeit mit neuer Themenstellung und mit einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen schreiben. Die Modulprüfungsnote geht zu 60 % in die Modulnote des entsprechenden Moduls ein. Die restlichen 40% setzen sich aus den gleichgewichteten Leistungsnachweisen der anderen Veranstaltungen des Moduls zusammen.

(8) Die beiden Modulnoten gehen mit jeweils 50% in die Berechnung der Fachnote ein.

(9) In beide studienbegleitende Prüfungsleistungen sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Dimensionen integriert (vgl. GPO-M.Ed. § 8 (4)).

§ 9

Kreditpunkte und Kreditierung

(1) Den Modulen und den einzelnen Modulveranstaltungen ist eine feste Zahl von Kreditpunkten zugeordnet (§ 5(1) dieser Ordnung). Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden. Der Arbeitsaufwand der Studierenden umfasst die Präsenz in Veranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie spezielle Studienleistungen. Die jeweilige Zahl von Kreditpunkten soll für die Studierenden verdeutlichen, welchen Mitarbeitsaufwand vor bzw. in bzw. nach einer Veranstaltung die Lehrenden von ihnen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme erwarten. Dies erleichtert den Studierenden eine realistische Planung ihrer Studienleistungen in Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit.

(2) Studierende erhalten die einem Modul zugeordneten Kreditpunkte, nachdem sie alle Veranstaltungen dieses Moduls erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Der Arbeitsaufwand für die beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird gesondert mit Kreditpunkten versehen, also zusätzlich zu den festen Modul- bzw. Veranstaltungs-Kreditpunkten:

- Schriftliche Hausarbeit (2 CP)
- mündliche Modulabschlussprüfung (3 CP)

§ 10 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann im Studienfach Evangelische Religionslehre oder in einem der beiden anderen Studienfächer geschrieben werden.

(2) Im Studienfach Evangelische Religionslehre können Inhalte und Fragestellungen aus *allen* Modulen Gegenstand der Master-Arbeit sein.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Thema und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vor. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss Master of Education festgelegt. In der Regel ist die erste Gutachterin/der erste Gutachter der Master-Arbeit eine Professorin/ein Professor.

(4) Für die Masterarbeit werden 15 CP vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt dementsprechend drei Monate (zu Ausnahmefällen vgl. GPO-M.Ed. § 20 (6)). Die Master-Arbeit soll in der Regel ca. 60 Seiten (ca. 150.000 Zeichen) betragen.

(5) Die Master-Arbeit ist im Studienfach „Evangelische Religionslehre“ nur als Einzelarbeit zulässig.

(6) Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Näheres regelt die GPO-M.Ed. in § 20 (9).

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Studierenden entscheiden über die Reihenfolge von Master-Arbeit und studienbegleitenden Prüfungen. Für die Zulassung zur Master-Arbeit werden mind. 15 CP in Evangelischer Religionslehre vorausgesetzt. Empfohlen wird, die Master-Arbeit im 4. Semester zu schreiben. In der Regel sollte die Schriftliche Hausarbeit vorher angefertigt sein.

§ 12

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der GPO-M.Ed. vom 12.10.2005 das Studium in dem M.Ed.-Fach Evangelische Religionslehre.

(2) Die Studienordnung gilt verbindlich für Studierende, die im Sommersemester 2006 in das 1. Semester des M.Ed.-Abschnitts des Gestuften Lehramtsstudiengangs eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom xx.xx.xxxx.

Bochum, den xx.xx. 2006

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

(Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner)